

Groß Wartenberger

Kreis-



Blatt

Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Grobe, Groß Wartenberg.

Redaktionsfernsprecher: Gr. Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigengebühren die gefaltete Grundchriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig

Nr 30

Sonnabend, den 29. Juli

1911

Verfügungen des Königl. Landrats.

Allgemeine

Verordnungen und Verfügungen.

Zur Vermeidung einer Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau auf Grund des § 64 der Bundesratsinstruktion zum Reichsviehseuchengesetz der Auftrieb von Rindvieh, Schweinen, Schafen, und Ziegen zu dem am 1. August d. Js. in Groß Wartenberg anstehenden Viehmarkt untersagt.

Das Verbot erstreckt sich auch auf die an Groß Wartenberg angrenzenden Guts- und Gemeindebezirke.

Die Ortsbehörden haben dies alsbald bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 18. Juli 1911.

Der Landrat.

J. B.: von Möllendorff.

Regierungsreferendar.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Schwarzviehhändlers Franz Londa zu Bralin ist erloschen.

Meine Anordnungen vom 12. Juni und 26. Juni 1911 (Kreisblatt Seite 320/321, 350,) werden aufgehoben.

Der Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet in Bralin scheiden aus.

Die Ortsbehörden haben dies alsbald bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 20. Juli 1911.

Der Landrat.

J. B. Giesemann.

Rechnungsrat.

Unter dem Viehbestande des Bauergutsbesizers Josef Fritsch und des Gastwirts Bubenik in Groß Cosel ist Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Auf die Seuchengehöfte des p. Fritsch und Bubenik finden gemäß meiner Anordnung vom 22. Juni d. Js. die unter I. der landespolizeirechtlichen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau, betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 4. April 1911 (Kreisblatt Seite 188/190) für Seuchengehöfte getroffenen Bestimmungen Anwendung.

Die Ortsbehörden haben dies alsbald bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 20. Juli 1911.

Der Landrat.

J. B.: von Möllendorff

Regierungsreferendar.

Meine Anordnung vom 19. Juli d. Js. I. 9592 wird dahin abgeändert, daß die Gehöfte des Bauergutsbesizers Franz Piezonka des Wächters Franz Piezonka und des Einliegers Joseph Kauka zu Schleife aus dem Sperrbezirk ausscheiden und dem Beobachtungsgebiet zugewiesen werden.

Für dieselben gelten die in der Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau vom 4. April 1911 unter II getroffenen Bestimmungen.

Die Ortsbehörden haben dies alsbald bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 21. Juli 1911.

Der Landrat

J. B.: von Möllendorff.

Regierungsreferendar.

Meine Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche, vom 10. Juli 1911 (Kreisblatt Seite 381) wird dahin abgeändert, daß die Gehöfte der Häusler Albert Golechinski und Wilhelm Wollny und der Freistellerin Rosina Mahler zu Wioske, sowie des Freistellers Friedrich David zu Schreibers-